

Große Kreisstadt

donauwörth

13. Flächennutzungsplanänderung

Begründung mit Umweltbericht

**Feststellung in der Fassung vom
31.07.2025**



**Große Kreisstadt Donauwörth
Stadtbauamt**

**Rathausgasse 1
86609 Donauwörth**

Tel. 0906 789-0

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Begründung

1.	Anlass und Ziele der Planung	03
2.	Lage	03
3.	Räumlicher Geltungsbereich	03
4.	Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben	03
5.	Begründung zur Standortwahl	05
6.	Planänderung und Erläuterung	05
7.	Baurechtliche Verhältnisse	05

Teil 2 Umweltbericht

1.	Einleitung	06
1.1	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen	06
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	06
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung Ermittelt wurden	07
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	07
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	10
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	10
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	11

Teil 1 Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Firma UNIEN GmbH, Mering beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung.

Anlass und Planungsziel ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung einer solchen Fläche nordöstlich von Zirgesheim.

2. Lage

Die Stadt Donauwörth liegt im südlichen Teil des Landkreises Donau-Ries im Regierungsbezirk Schwaben. Östlich der Altstadt liegt der Stadtteil Zirgesheim.

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Zirgesheim und wird von Westen, Norden und Osten von Wald umgeben.



Abb. 1: Lage im Raum, ohne Maßstab

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 15,79 ha. Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke - Nr. 715 (TF), 719, 720, 721, 728, 729, 729, 729/1, 730 und 731, der Gemarkung Zirgesheim.

4. Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben

Regionalplan Region Augsburg (9)

Dem Regionalplan der Region Augsburg zufolge befindet sich der Geltungsbereich im Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Der Regionalplan der Region Augsburg wirkt durch das Ziel 2.4.1 (Z) auf die "verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen" hin.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder

Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar.

Im Regionalplan der Region Augsburg befindet sich das Plangebiet im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb (22)“.



Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan der Region Augsburg, ohne Maßstab

Eine PV-Freiflächenanlage bietet im Vergleich zu einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (LVG) mehrere entscheidende Vorteile. Die Erzeugung sauberer, erneuerbarer Energie trägt zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bei und bekämpft somit den Klimawandel. Wirtschaftliche Vorteile für lokale Gemeinden können durch Pachteinnahmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen entstehen. Zudem fördert die Freiflächenanlage die Biodiversität, indem sie Lebensräume für Insekten und Kleintiere schafft. Im Vergleich zu LVG liefert sie direkten ökonomischen und energetischen Nutzen, da Vorbehaltsgebiete oft weniger intensiv genutzt oder geschützt sind als beispielsweise Naturschutzgebiete. PV-Anlagen vereinen effiziente Landnutzung, Schutz der Biodiversität und gesellschaftliche Akzeptanz, wodurch sie als vorteilhafte, zeitlich begrenzte Alternative zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gelten. Aus diesem Grund wird der PV-Freiflächenanlage von der Stadt Donauwörth vorrangig behandelt.

Naturpark & Landschaftsschutzgebiet

Die Planung betrifft den Naturpark „Altmühltaal“, zusätzlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltaal“ (ID: LSG-00565.01) und das FFH-Gebiet „Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab“ an.



Abb. 4: Übersicht Geltungsbereich mit Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet
ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas 2023

5. Begründung zur Standortwahl

Der Standort wurde gewählt, da er aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe ökologische Wertigkeit hat. Auch lässt er durch Südhängelage optimale Energieerträge erwarten. Des Weiteren hat das Gebiet aufgrund der Topografie keine Fernwirkung.

6. Planänderung und Erläuterung

Bestand:

- „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Satz 9a BauGB	157.880 m ²
Gesamt	<u>157.880 m²</u>

Änderung in:

- „Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Regenerative Energien - Photovoltaik“ nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB	127.630 m ²
- „Grünfläche mit Zweckbestimmung: Wiesenweg“ nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB	9.620 m ²
- „Grünfläche“ nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB	6.930 m ²
- „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 5 Abs. 2 Satz 10 BauGB	11.100 m ²
- „Verkehrsfläche: Landwirtschaftswege und Zufahrt“ nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BauGB	2.600 m ²
Gesamt	<u>157.880 m²</u>

Begründung:

Derzeit ist die gesamte Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um dem Gebot des Ausbaus der erneuerbaren Energien nachzukommen, soll die Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage herangezogen werden.
Die Änderungen sind erforderlich, um die Ausweisung planungsrechtlich zu sichern.

Zusätzlich wird aufgenommen:

- Hecken und Feldgehölze, zu erhalten

Begründung:

Die Änderung der Gehölze stellt eine Bestandsanpassung und Sicherung des Gehölzbestandes dar.

7. Baurechtliche Verhältnisse

Die Änderung wurde in die 13. Flächennutzungsplanänderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Der bisher genehmigte Flächennutzungsplan behält für die von den Änderungen nicht betroffenen Flächen seine Gültigkeit.

Teil 2 Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen

Ziel des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.

Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Beschreibung der Festsetzungen	
Art des Verfahrens	Flächennutzungsplanänderung
Verhältnis zum Flächennutzungsplan	Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren ist als Ziel des Landschaftsplans „Biotopverbund aufbauen“ formuliert.
Art des Gebietes	„Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Regenerative Energien – Photovoltaik“ nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB „Grünfläche mit Zweckbestimmung: Wiesenweg“ nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB „Grünfläche“ nach § 5 Abs. 2 Satz 5 BauGB „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 5 Abs. 2 Satz 10 BauGB „Verkehrsfläche: Landwirtschaftswege und Zufahrt“ nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BauGB
Erschließung	Die Erschließung erfolgt über den südlich vorhandenen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg sowie die schotterbefestigten landwirtschaftlichen Wege zwischen den Teilflächen SO.
Flächenbedarf	Räumlicher Geltungsbereich: ca. 15,79 ha

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für die Flächennutzungsplanänderung sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze, Fachpläne und Schutzgebiete für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung:

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung
- eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wieder herzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festsetzen

Fachpläne

Genehmigter Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

- Ordnen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen
Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Ausgleich werden planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt.
Des Weiteren wird, dem Verfahrensfortschritt entsprechend, der Kenntnisstand ergänzt bzw. fortgeschrieben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Der Bestand wurde mittels Grundlagenrecherche und Begehung erfasst und bewertet. Die Aussagen basieren auf der Einschätzung des Planverfassers.

2.1.1 Schutzgut Klima/ Luft

Beschreibung und Bewertung

Es handelt sich um eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche. Diese dient als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der Topografie sammelt sich die Kaltluft im Südwesten, wo Wald anschließt. Frischluftbahnen sind nicht betroffen.

Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit kommt es kurzzeitig zu Schadstoffausstoß durch Baumaschinen und Baufahrzeuge.

→ geringe Erheblichkeit

Fazit

Die Ackerfläche wird überstellt (nicht überbaut) und in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt. Kaltluft kann weiterhin gebildet werden. Diese sammelt sich weiterhin im Südwesten, wo Wald anschließt.

→ keine Erheblichkeit

2.1.2 Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung

Gem. Übersichtsbodenkarte M 1:25.000: 16b Überwiegend Pseudogley und verbreitet Braunerde-Pseudogley aus Schluff bis Lehm über Lehm bis Schluffton (Lösslehm oder Lösslehm mit lehmiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft). Dieser Bodentyp ist allgemein gut geeignet für die landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen

Während der Bauzeit kommt es stellenweise zu Bodenverdichtung, ähnlich der durch intensive Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen.

→ keine Erheblichkeit

Fazit

Im Bereich der Verankerungen mittels gerammter Stahlkonstruktion kommt es zu punktueller Verdichtung und damit punktuell zu geringfügigem Verlust der Bodenfunktion.

Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Langfristig kann die Ertragsfunktion jedoch deutlich profitieren. Die extensive Nutzung und eine neue Grünordnung verbessern die Wasser- und Nährstoffverhältnisse und somit ebenfalls die Filter- und Pufferfunktion.

→ geringe Erheblichkeit

2.1.3 Schutzwert Wasser

Fließ- und Stillgewässer

Beschreibung und Bewertung

Fließ- oder Stillgewässer sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Grundwasser

Beschreibung und Bewertung

Der Grundwasserflurabstand ist derzeit nicht bekannt, liegt jedoch aufgrund der Topografie vermutlich oberflächenfern.

Auswirkungen

Vermutlich keine Beeinträchtigung.

→ keine Erheblichkeit

Fazit

Bei geplanter Modulhöhe bis 3,00 m ist die Rammtiefe der Verankerung so gering, dass das Grundwasser nicht berührt wird.

→ keine Erheblichkeit

2.1.4 Schutzwert Tiere

Zur Erfassung und Bewertung vorhandener Artenvorkommen aufgrund der Lage des Plangebietes und der umliegenden Waldfächen wurden eine ornithologische Untersuchung (W. Weiner, s. Anlage 1 zum Bebauungsplan „Solarpark Zirgesheim“), eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (BILANUM, s. Anlage 2 zum Bebauungsplan „Solarpark Zirgesheim“) sowie Aussagen zum Artenschutz (Relevanzprüfung) (BILANUM, s. Anlage 3 zum Bebauungsplan „Solarpark Zirgesheim“) in Auftrag gegeben.

Beschreibung und Bewertung

Gemäß der ornithologischen Untersuchung ist das Gebiet als Bruthabitat für Feldvögel des Offenlandes unattraktiv. Lediglich südöstlich davon befindet sich wahrscheinlich ein Bruthabitat von Feldlerche u. Wiesenschafstelze. Vogelarten der Wälder und Gehölze sind nicht betroffen.

Nordwestlich grenzen Teilflächen des FFH-Gebiets „Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab“ an (s. Anlage 2 FFH-Verträglichkeitsabschätzung).

Um potentiell vom Vorhaben betroffene Arten und Artengruppen abzuschichten, wurde frühzeitig eine "artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Relevanzprüfung)" und eine "ornithologische Untersuchung" durchgeführt.

Ergebnis der Relevanzprüfung/ relevanten Arten sind Vögel (Offenland-Arten) und Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse).

Innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes ergaben sich gemäß ornithologischer Untersuchung und nachfolgender spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) keine artenschutzrechtlich relevanten Nachweise.

Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit kann es evtl. kurzzeitig zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge kommen.

Die südliche Einfriedung wird begrünt.

Das Nahrungsangebot kann sich durch die Strukturanreicherung (Hochstaudenflur) verbessern.

→ keine Erheblichkeit

Fazit

Die Ackerfläche wird überstellt (nicht überbaut) und in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt. Hieron sind voraussichtlich keine Beeinträchtigungen für relevante Arten(gruppen) zu erwarten.
→ keine Erheblichkeit

2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt auf intensiv genutzten Ackerflächen. Diese besitzen nur eine sehr geringe Bedeutung für Natur und Landschaft.

Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit kommt es evtl. kurzzeitig zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge.
→ geringe Erheblichkeit

Fazit

Erhöhung der Artenvielfalt durch Extensivierung der Ackerflächen und Schaffung von Hochstaudenfluren.
→ keine Erheblichkeit

2.1.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Flächen unterliegen ebenfalls einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Lediglich der südlich verlaufende asphaltierte Weg hat (verhältnismäßig geringe) Bedeutung für die Erholung, da es sich hierbei um einen ausgewiesenen Wanderweg (Schwäbischer Albverein) handelt.

Auswirkungen

Schallbelastungen und stoffliche Emissionen sind nicht im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Wohnflächen zu erwarten. Durch die Bautätigkeit kommt es evtl. kurzzeitig zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge.

→ keine Erheblichkeit

Fazit

Die geplante Anlage führt durch die technische Überprägung des Naturraums zu einer geringfügigen optischen Einschränkung der Erholungsnutzung. Durch die Begrünung der südlichen Einfriedung mit Kletterpflanzen wird diese Einschränkung weitestmöglich minimiert.

→ geringe Erheblichkeit

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung und Bewertung

Das Gebiet befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb (22) und ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald, der das Planungsgebiet nach Norden, Westen und Osten abschirmt. Durch die Topografie hat das Gebiet keine Fernwirkung. Das südöstlich gelegene Schäfstell liegt ca. 60 m tiefer und wird durch eine Anhöhe (Segelflugplatz) vom Plangebiet getrennt.

Auswirkungen

Keine Beeinträchtigung
→ keine Erheblichkeit

Fazit

Durch die Aufstellung der PV-Module werden die intensiv genutzten Ackerflächen technisch überlagert. Die geplanten PV-Module sind von Westen, Norden und Osten durch Waldfächen abgeschirmt, vom südlichen Asphaltweg jedoch einsehbar.

Durch die Begrünung der südlichen Einfriedung wird die technische Anlage in das Landschaftsbild eingebunden.

Aufgrund der Topografie hat das Plangebiet keine Fernwirkung.

→ geringe Erheblichkeit

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter.

Auswirkungen

Keine Beeinträchtigung.

→ keine Erheblichkeit

Fazit

Keine Beeinträchtigung.

→ keine Erheblichkeit

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Durchführung

Durch das geplante Vorhaben geht landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Die intensiv genutzten Ackerflächen werden in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt und mit Solarmodulen überstellt.

Durch die Entwicklung von Hochstaudenfluren sowie die Begrünung der südlichen Einfriedung wird ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft geschaffen.

Prognose bei Nichtdurchführung

Das Gebiet würde bei Nichtdurchführung weiterhin als intensiv genutzter Acker bestehen bleiben.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit möglichst geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft quantitativ und qualitativ erreicht werden kann.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist zu beachten, dass:

- flächenschonend optimiert geplant wird
- Bestandsgehölze erhalten bleiben

Der nicht vermeidbare Eingriff soll auf externen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gibt die konkrete Nachfrage nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch die Firma SPZ Solarpark Zirgesheim GmbH.

Da der Standort aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe ökologische Wertigkeit und aufgrund der Topografie keine Fernwirkung hat sowie durch Südhänglage optimale Energieerträge erwarten lässt, wurden keine anderen Planungsmöglichkeiten untersucht.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans gibt der Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage nordöstlich von Zirgesheim“ und die dafür bestehende konkrete Nachfrage nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Stadtrat der Stadt Donauwörth in der Sitzung vom 25.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan und die dazugehörige 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Es wird eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage überbaut.

Die Aussagen zu den Schutzgütern Klima und Luft, Boden, Wasser, Flora und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter basieren auf den Einschätzungen des Planverfassers. Für die Planung der Freiflächenanlage wurden spezielle Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgearbeitet und aufgeführt. Außerdem wurde unter Berücksichtigungen verschiedener Anforderungen eine naturschutzfachliche Eingriffsregelung durchgeführt, und der gewertete Eingriff ausgeglichen.

Um Aussagen zum Artenschutz treffen zu können und dem Artenschutz Rechnung zu tragen, wurde frühzeitig eine ornithologische Untersuchung durch das Büro Weiner und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine Relevanzprüfung durch das Büro BILANUM erstellt. Nach diesen gelten im Untersuchungsgebiet Vögel, hier speziell die Offenlandarten, und Reptilien, hier speziell die Schlingnatter und die Zauneidechse, als potenziell vorkommende und artenschutzrechtlich weiter zu betrachtende Artengruppe. Um weitere Aussagen und ggf. Maßnahmen treffen zu können, wurde eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ in Auftrag gegeben.

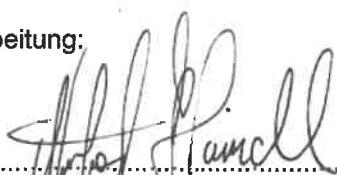
Hierzu wurden zwischen März und Juni 2024 Kartierungen durch das Büro BILANUM durchgeführt. Im Zuge der Kartierungen wurde die Waldeidechse nachgewiesen. Zusätzlich kommt die Gelbbauchunke im angrenzenden FFH-Gebiet vor. Betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. durch Wartungsarbeiten, Mahd und/oder Beweidung sind nicht zu erwarten.

Es wurden Vorkehrungen zur Vermeidung vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich.

Donauwörth, den 31.07.2025

Bearbeitung:



.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Stadt Donauwörth:

.....
Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

Becker + Haindl
Architekten . Stadtplaner . Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding